



JUGENDORDNUNG

der Freiwilligen Feuerwehren Pullenreuth



I.

1. Der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Pullenreuth gehören alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pullenreuth bis zu ihrem 21. Geburtstag an. Die altersbedingte Ausscheidung aus der Jugendgruppe erfolgt bei der nächsten Jugendgruppenversammlung mit Neuwahlen.
2. Die Jugendgruppe ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr. Sie führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig. Die durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Pullenreuth begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

II.

1. Die Jugendgruppe will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewußten Feuerwehrmännern fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
 - Pflege des Verantwortungsbewußtseins und des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe
 - Förderung des sozialen Engagements
 - staatsbürgerliche Begegnungen
 - internationale Begegnungen
 - Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager u.a.
 - Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
 - Mitgestaltung der Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehren
2. Die Mitglieder der Jugendgruppe gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben selbständig. Für den Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten die dafür getroffenen Bestimmungen.

III.

1. Organe der Jugendgruppe sind der/die Jugendgruppensprecher/in und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in, sowie der/die Schriftführer/in.
2. Die Jugendgruppe trifft sich einmal jährlich jeweils zu Beginn des Jahres zu einer Gruppenversammlung. Dazu sind alle Mitglieder der Jugendgruppe rechtzeitig zu laden (14 Tage). Die Gruppenversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Jugendgruppe anwesend ist.

3. Der/Die Jugendgruppensprecher/in und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in, sowie der/die Schriftführer/in werden durch die Gruppenversammlung auf die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Mitglieder der Jugendgruppe gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der/Die Jugendgruppensprecher/in, im Verhinderungsfalle sein/e / ihr/e Stellvertreter/in vertritt die Belange der Jugendgruppe im Rahmen der in Nummer II.1 genannten Zielsetzungen und Aufgaben. Er/Sie sucht dabei die Zusammenarbeit mit dem/der für den Ausbildungs- und Einsatzdienst der Feuerwehranwärter zuständigen Jugendwart/in und dem Vorstand und stimmt mit ihm/ihr die Tätigkeiten der Jugendgruppe ab.

IV.

1. Die Jugendgruppe führt keine eigene Kasse. Die Gruppenversammlung kann, wenn finanzielle Mittel erforderlich sind, einen Antrag an die Vorstandschaft stellen.

V.

Die Jugendordnung wurde von der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Pullenreuth am 16.02.2014 beschlossen. Sie wurde am 02.04.2014 durch den Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Pullenreuth bestätigt.

Pullenreuth, den 02.04.2014

Felix Wegmann

.....
1. Jugendgruppensprecher/in

i. V. Franz Rickauer

.....
Jugendwart

Bastian Michl

.....
2. Jugendgruppensprecher/in

Hubert Kraus

.....
Vorstand der Freiw. Feuerwehr